

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1995/11/30 B1950/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.11.1995

## **Index**

64 Besonderes Dienst- und Besoldungsrecht

64/03 Landeslehrer

## **Norm**

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

LDG 1984 §26

Bundes-GleichbehandlungsG §43

## **Leitsatz**

Keine willkürliche Verleihung einer schulfesten Leiterstelle; kein Anwendungsfall des Bundes-GleichbehandlungsG aufgrund der von der Behörde angenommenen besseren Eignung der Mitbewerberin; sorgfältige Prüfung der für die Betrauung mit einer Schulleiterstelle maßgeblichen Kriterien wie zB der Fähigkeit zur Menschenführung

## **Rechtssatz**

Keine Präjudizialität des §43 Bundes-GleichbehandlungsG.

Die Behörde hat angenommen, daß die beteiligte Partei für die in Rede stehende Funktion besser geeignet sei als der Beschwerdeführer. Daher liegt kein nach §43 des Bundes-GleichbehandlungsG, BGBl. 100/1993, zu beurteilendes Problem vor.

Die vorschlagsberechtigten Schulbehörden des Bundes und die entscheidende Landesregierung haben sich besonders sorgfältig mit der Frage auseinandergesetzt, welcher der beiden sich bewerbenden Personen der Vorzug zu geben ist. Wenn die Schulbehörden des Bundes ein Anhörungsverfahren durchführten, ist dagegen nichts einzuwenden. Für Personalentscheidungen kann u.a. der persönliche Eindruck des Kandidaten/der Kandidatin von ausschlaggebender Bedeutung sein.

Die Landesregierung hat die Fähigkeit zur Menschenführung und zur Verwaltung einer Schule als maßgebendes Kriterium für einen Schulleiter betrachtet. Damit steht sie in Einklang mit der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 12.102/1989, S 709).

Daran ändert auch nichts, wenn die Behörde nicht zugunsten des Beschwerdeführers berücksichtigt hat, daß dieser Offizier der Reserve ist und ein Universitätsstudium begonnen hat.

## **Entscheidungstexte**

- B 1950/95  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 30.11.1995 B 1950/95

## **Schlagworte**

Dienstrecht, Lehrer, Gleichbehandlung, Landeslehrer

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1995:B1950.1995

## **Dokumentnummer**

JFR\_10048870\_95B01950\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)